

V e r k ü n d e t

am 28. Januar 1964
Kriegl Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Friseurmeisters Ernst A. [REDACTED] in H. [REDACTED] Bezirk
K. [REDACTED] K. [REDACTED] Gasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Witwe Maria H. [REDACTED] in O. [REDACTED], Kreis F. [REDACTED],
Haus Nr. [REDACTED],
2. die am [REDACTED] 1956 geborene Schülerin Ilona H. [REDACTED] ebenda,
gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die Klägerin zu 1)

Klägerinnen, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 28. Januar 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode,
Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)
vom 20. Dezember 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen machen den Beklagten für den Unfall verantwortlich, den der Landwirt Karl H., Ehemann der Klägerin Maria H. und Vater der Klägerin Ilona H., am 11. November 1959 in dem Anwesen des Beklagten, W.straße in H. erlitten hat. H. wurde bei Ausschachtungsarbeiten von Teilen einer einstürzenden Wand getroffen und so schwer verletzt, daß er einige Stunden später starb.

Der Beklagte hatte das etwa 300 Jahre alte Haus einige Zeit vorher gekauft und wollte es nach den Plänen eines Architekten umbauen lassen. Bevor mit den eigentlichen Bauarbeiten begonnen wurde, sollte ein Raum nach Herausnahme des Fußbodens etwa 2 m tief ausgeschachtet werden, damit er in der Hanglage des Hauses niveaugleich mit einem Nachbarraum wurde. Diese Ausschachtungsarbeiten wollte der Beklagte selbst ausführen. Er begann damit am 9. November 1959. Am Abend dieses Tages bat er jedoch den Fuhrunternehmer He., der während des Tages den Aushub abgefahren hatte, Hilfskräfte ausfindig zu machen, sie mitzubringen und mit ihnen an den folgenden Tagen auch das Ausschachten und das Beladen des Lastkraftwagens zu übernehmen. He. sagte das zu und brachte am 10. und 11. November 1959 mehrere Hilfskräfte mit, die keine Bauarbeiter waren, darunter am 11. November den Landwirt H.. He. schachtete mit diesen Kräften weiter aus und fuhr den Aushub mit seinem Lastkraftwagen ab. Der Beklagte kümmerte sich nicht mehr um die Ausschachtungsarbeiten und gab auch weder He. noch den anderen Arbeitern irgendwelche Weisungen. Die Hilfskräfte wurden von He. entlohnt. Dieser berechnete dem Beklagten später eine Gesamtvergütung für die geleisteten Arbeiten.

Am 11. November 1959 stürzte kurz vor Beendigung der Ausschachtungsarbeiten die balkentragende Wand ein, die den ausgeschachteten Raum von dem Nachbarraum trennte. Durch die Ausschachtungsarbeiten, die bis an das Fundament der Trennwand herangeführt wurden, hatte das Fundament seinen Halt verloren. Es sackte mit der auf ihm stehenden Backstein- und Fachwerkwand ab, wobei der obere Teil der Wand einstürzte und den Karl H. traf.

Die Klägerinnen haben vorgetragen: Der Beklagte habe schuldhaft den Tod ihres Ernährers verursacht. Er habe fahrlässig gehandelt, weil er die Arbeiten nicht durch Fachkräfte habe erledigen lassen und nicht wenigstens den Rat und die Weisungen eines Fachmannes eingeholt habe. Die Trennwand habe bei den Ausschachtungsarbeiten abgestützt werden müssen, weil ihr durch den Erdaushub die natürliche Sicherung genommen worden sei. Das habe der Beklagte jederzeit von einem Fachmann erfahren können, wenn er ihn um Rat gefragt hätte. Sein Verschulden wiege umso schwerer, als er vorher noch gewarnt worden sei, die Ausschachtungsarbeiten selbständig vorzunehmen. Der Beklagte könne sich nicht damit entlasten, daß er den Fuhrunternehmer He. damit beauftragt habe, die Arbeiten fortzusetzen, denn auch He. habe nicht die erforderliche Sachkenntnis besessen.

Die Berufungsgenossenschaft für Fahrzeughaltung, der He. als Fuhrunternehmer angehört, hat den Tod des Landwirts H. als Unfall im Betriebe des He. anerkannt und zahlt den Klägerinnen eine Rente, deren Höhe sie mit monatlich je 60 DM angeben.



Mit der Klage haben die Klägerinnen von dem Beklagten 2 096,90 DM Begräbniskosten und ab 11. November 1959 eine monatliche Unterhaltsrente von 340 DM für Maria H. und 40 DM für Ilona H. verlangt.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und u.a. geltend gemacht: He. habe neben seinem Fuhrunternehmen die Ausbeutung einer Sandgrube betrieben und habe auch schon früher Abbruch- und Ausschachtungsarbeiten ausgeführt. Daraus habe er, der Beklagte, geschlossen und schließen dürfen, daß He. die erforderliche Sachkenntnis besessen habe. Er sei darin bestärkt worden, als He. sich sofort ohne jeden Einwand bereit erklärt habe, die Ausschachtungsarbeiten zu übernehmen. Hiernach habe keine Veranlassung bestanden, He. noch besonders nach seinen Fachkenntnissen zu fragen.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Das Oberlandesgericht hat jedoch in seinem Urteil klargestellt, daß die Klageansprüche beider Klägerinnen nur insoweit dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden, als sie nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage. Die Klägerinnen beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht entnimmt dem Gutachten des Stadtvermessungsbaurats i.R. Kessler, daß die Ausschachtungsarbeiten unsachgemäß ausgeführt worden sind. Sie entsprachen nicht den

Regeln der Baukunst, weil nicht für die Standfestigkeit der Trennwand gesorgt war. Wäre das geschehen, so hätte die Wand nicht einstürzen können, als sie durch das Ausschachten des Erdreichs ihrer natürlichen Stütze beraubt wurde.

Dafür, daß die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen unterblieben sind, hat das Berufungsgericht mit Recht den Beklagten verantwortlich gemacht. Seine Pflicht, Vorsorge zu treffen, ergab sich schon aus der allgemeinen Pflicht zur Sicherung des Verkehrs. Wer Arbeiten ausführen läßt, die wie das Ausschachten in einem Gebäude mit Gefahren für andere verbunden sind, muß dafür sorgen, daß Gefährdungen anderer tunlichst vermieden werden. Allerdings wird ein Bauherr seinen Pflichten oft schon dadurch genügen, daß er einen fachkundigen und zuverlässigen Unternehmer mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt. Dieser Gesichtspunkt vermag indes den Beklagten nicht zu entlasten, denn der von ihm beauftragte Herr [REDACTED] war Fuhrunternehmer und Sandgrubenbesitzer, hatte aber nicht die für das Ausschachten nötige Sachkunde und Erfahrung, wie sie ein Bauunternehmer besitzt.

Die Revision bezweifelt das Verschulden des Beklagten und meint, der Beklagte habe ohne fahrlässig zu handeln, annehmen können, daß Herr [REDACTED] fachkundig sei, denn dieser habe schon häufiger Ausschachtungs- und Abbrucharbeiten erledigt. Mit diesem Einwand kann sie keinen Erfolg haben. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte Herr [REDACTED] vorher noch nie innerhalb eines Hauses ausgeschachtet. Wenn er, wie das Berufungsgericht als wahr unterstellt, gelegentlich Ausschachtungsarbeiten außerhalb von Gebäuden erledigt hat, so gab dies noch keine hinreichende Gewähr dafür, daß er für die Arbeiten im Hause des Beklagten die erforderliche Sachkunde besaß. Das Be-

rufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Beklagte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt Zweifel in dieser Hinsicht hätte haben müssen. Zu diesen Zweifeln bestand schon deshalb Anlaß, weil He [REDACTED] Fuhrunternehmer und Sandgrubenbesitzer, nicht aber Bauunternehmer war und auch nicht die Tätigkeit eines Bauunternehmers ausübte. Konnte sich der Beklagte aber nicht ohne weiteres darauf verlassen, daß He [REDACTED] für die nötigen Schutzmaßnahmen sorgen werde, so wurde er seiner Verantwortung nicht dadurch enthoben, daß er ihm das weitere Ausschachten überließ. Das Berufungsgericht hat ihm mit Recht zum Vorwurf gemacht, daß er sich nicht mehr um die Arbeiten gekümmert und auch keinen Fachmann zu Rate gezogen hat. Er hätte sich bewußt sein müssen, daß Ausschachtungsarbeiten in einem so alten Hause mit seiner unbekannten Bauweise besondere Gefahren mit sich bringen können. Das gilt umso mehr, als er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts an dem Tage, an dem er selbst dort arbeitete, von dem Maurermeister B [REDACTED] zur Vorsicht bei den Ausschachtungsarbeiten in dem alten Hause ermahnt worden war.

Hiernach ist die Schadensersatzpflicht des Beklagten zu bejahen, ohne daß es noch auf die Erwägungen ankommt, die das Berufungsgericht und die Revision weiter hierzu anstellen. Un-
erheblich ist vor allem, ob der Beklagte Kosten ersparen wollte oder ob andere Gründe maßgebend dafür waren, daß er die Ausschachtungsarbeiten keinem Fachmann übertragen hat.

Entgegen der Ansicht der Revision sind schließlich auch die Ausführungen nicht zu beanstanden, mit denen das Berufungsgericht ein Mitverschulden des Karl H [REDACTED] verneint. Hein könnte ein Vorwurf nur gemacht werden, wenn er erkannt hätte oder hätte erkennen müssen, daß die Ausschachtungsarbeiten unsachgemäß

ausgeführt wurden und gefährlich waren. Das aber hält das Berufungsgericht nicht für dargetan. Es hat mit Recht hervorgehoben, daß es sich für Hein als Landwirt um eine berufsfremde Arbeit handelte.

Hiernach kann die Revision des Beklagten keinen Erfolg haben. Sie war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer